

SATZUNG für die CARITAS-KONFERENZ

Entsprechend der Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. vom 11.05.1971, letztmalig geändert und ergänzt durch den Beschluss des Diözesanrates der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. am 7./8. Oktober 2003

Anpassung an Satzungsänderung Dekanat/Region Oktober 2006, Aktualisierung November 2013, **Anpassung aufgrund umsatzsteuerrechtlicher Vorgaben März 2020**

(Fassung: rechtlich-organisatorisch selbstständig, kein e.V.)

PRÄAMBEL

Die Caritas-Konferenz ist eine katholische Gemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie will den Auftrag der Kirche zu solidarischer Hilfe in der Gemeinde verwirklichen helfen und damit einen Beitrag leisten zu deren Aufbau. Sie nimmt teil an der sozialen Verantwortung der Gemeinde, indem sie vorliegende Not aufspürt, selber hilft und andere zum Helfen anregt. Sie ist eingebunden in das bundesweite Netzwerk von Ehrenamtlichen, den Caritas-Konferenzen Deutschlands (CKD).

Der Name „Konferenz“ ist Ausdruck für Gemeinsamkeit im Helfen, die die Vielfalt der Kräfte zusammenschließt, Informationen über Aufgaben und zeitgemäße Formen des Helfens vermittelt, Kontinuität der sozialen und caritativen Dienste in der Gemeinde sichert und so gewährleisten will, dass jeder Mensch die Hilfe erfährt, die er braucht. Die ersten deutschen Helfergruppen gaben sich den Namen „Elisabeth-Konferenz“.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heutige Konferenzen sind im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Inhalte und Formen des Dienstes zu entwickeln.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Caritas-Konferenz führt den Namen

(2) Sitz der Konferenz ist (*Ort*):

(3) Die Caritas-Konferenz ist eine Gliederung der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen -,
und zugleich des CKD-Regionalverbandes

Die Caritas-Konferenz ist Fachverband des örtlichen Caritasverbandes.

(4) Sie ist pastoraler Teil der Kirchengemeinde / der Pfarrei / des Pastoralverbunds / des Pastoralen Raums¹:

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Da die jeweiligen kirchlichen Strukturen vor Ort unterschiedlich sind, bitte das Zutreffende kennzeichnen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

(1) Die Caritas-Konferenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der Caritas-Konferenz ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Jugend- und Altenhilfe, und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (gemäß § 52, Abs.2 der Abgabenordnung).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben, die darin bestehen:

- Kontakte herzustellen
- Not zu entdecken
- persönlich zu helfen
- Selbsthilfekräfte zu stärken
- andere zum Helfen anzuregen
- Mittel zum Helfen bereitzustellen
- institutionelle Hilfen freier und behördlicher Wohlfahrtspflege zu vermitteln
- ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zu bilden
- das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern
- in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten
- mit anderen Gruppen der Kirchengemeinde und des Pastoralverbundes/Pastoralen Raums zusammenzuarbeiten und die Kooperation der Caritas-Konferenzen zu fördern
- Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
- im Regional- und Diözesanverband der CKD mit anderen Gruppen zusammenzuarbeiten
- die Aufgaben des Caritasverbandes mitzutragen
- die Zusammenarbeit mit Gruppen der Katholischen Krankenhaus-Hilfe und Katholischen Altenheim-Hilfe sowie mit Selbsthilfegruppen und anderen sozial-caritativen ehrenamtlich tätigen Gruppen zu fördern.

(4) Die Caritas-Konferenz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die den Konferenzmitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehenden nachweisbaren Kosten werden aus der Konferenzkasse erstattet.

§ 3: Konferenzmitglieder

(1) Konferenzmitglied kann werden, wer die Zwecke und Aufgaben der Konferenz bejaht und sich verpflichtet, in der Regel an den Arbeitsbesprechungen teilzunehmen und gemäß der dort vereinbarten Aufgabenverteilung aktiv und verantwortlich tätig zu werden.

Konferenzmitglieder sind auch die Personen, die in Sondergruppen tätig sind (z.B. Kleiderkammern), mit Sonderaufgaben betraut sind (z.B. Fachfrau Besuchsdienst, für Ferienmaßnahmen, für Flüchtlingsarbeit) oder nur gelegentliche Aufgaben übernehmen.

(2) Im Rahmen ihres Engagements müssen die Konferenzmitglieder Vertraulichkeit wahren. Für die Caritas-Konferenz gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Ebenfalls ist die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) sowie die zu ihrer Ergänzung und Konkretisierung durch den Erzbischof von Paderborn erlassene Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(4) Die Aufnahme der Konferenzmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Konferenz.

(5) Die Konferenzmitgliedschaft erlischt

- durch Austritt; die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand,
- durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Konferenzmitglied das Ansehen oder die Interessen der Konferenz schädigt, die satzungsmäßigen Pflichten nach § 3 Abs. 2 oder 3 verletzt oder die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 entfällt. Das Mitglied ist über die Gründe, die dem Ausschluss zugrunde liegen, in Kenntnis zu setzen und muss vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit erhalten, vor dem Vorstand zu diesen Gründen Stellung zu nehmen oder
- durch Tod.

(6) Die Konferenzmitglieder sind zugleich Mitglieder des örtlichen Caritasverbandes.

§ 4: Organe

Organe der Konferenz sind:

1. der Vorstand
2. die Konferenz
3. die Versammlung der Konferenzmitglieder

§ 5: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Mitgliedern.

(2) Die/der Geistliche Begleiter/-in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

§ 6: Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Versammlung der Konferenzmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand des CKD-Regionalverbandes und dem CKD-Diözesanverband mitzuteilen.

(3) Der Vorstand verantwortet gemeinsam die Arbeit der Konferenz.

Er wählt aus seinen Reihen die/den Sprecher/-in bzw. die/den Vorsitzende/-n² und verteilt die anderen Aufgaben im Team (z.B. Stellvertretung, Kassenführung, Schriftführung, Protokoll). Der Vorstand bereitet die Arbeitsbesprechung der Konferenz und die Versammlung der Konferenzmitglieder vor. Er entscheidet über den Einsatz und die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel und überwacht die Kassenführung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Konferenzmitgliedern. Er dokumentiert die Arbeit. Die/der Sprecher/-in bzw. die/der Vorsitzende leitet die Konferenzen und die Versammlung der Konferenzmitglieder.

² Die Leitung des Vorstandes kann Sprecher/-in oder Vorsitzende/r genannt werden.

Sie/er vertritt die Caritas-Konferenz nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Pfarrgemeinderat und anderen kirchlichen und kommunalen Stellen. Vertretungsaufgaben können delegiert werden.

(4) Die Caritas-Konferenz vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(5) Die/der Geistliche Begleiter/-in der Caritas-Konferenz ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Sie/er sollte Mitglied des Pastoralteams sein. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt in Absprache mit dem Pastoralteam und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Caritas-Konferenz.

(6) Gibt es in der CKD zusätzlich (oder alternativ) eine/n ausgebildete/n ehrenamtliche/n Spirituelle/n Wegbegleiter/-in, kann diese/r in den Vorstand als beratendes Mitglied berufen werden.

§ 7: Konferenz

(1) An der regelmäßig stattfindenden Konferenz nehmen die Konferenzmitglieder teil, die im Wohnvierteldienst / in der Bezirksarbeit tätig sind. Außerdem nehmen die Sprecher/-innen oder Leiter/-innen von Sondergruppen (z.B. Besuchsdienst, Kleiderkammer) und Personen mit besonderen Arbeitsaufträgen teil, soweit dies für die alltägliche Arbeit notwendig ist.

(2) In den Konferenzen wird über auftretende Not und aktuelle Aufgaben informiert und beraten.

Es wird die Aufgabenverteilung vereinbart unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Konferenzmitglieder (§ 8) gesetzten Schwerpunkte.

(3) Müssen im Zeitraum zwischen den Konferenzsitzungen schnelle Entscheidungen zur Behebung konkreter Notsituationen getroffen werden, übernimmt dies der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dem zuständigen Mitglied der Konferenz. Die Konferenz wird nachträglich darüber informiert.

§ 8: Die Versammlung der Konferenzmitglieder (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Versammlung der Konferenzmitglieder tritt in der Regel wenigstens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr werden alle Konferenzmitglieder eingeladen, auch diejenigen, die nicht regelmäßig an den Konferenzen teilnehmen (z.B. Mitarbeiter/-innen von Sondergruppen, gelegentliche Mitarbeiter/-innen). Die Versammlung der Konferenzmitglieder wird wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder pfarrgemeindlichen Aushang eingeladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Aufgaben der Versammlung der Konferenzmitglieder sind:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung der Caritas-Konferenz.

(3) Beschlüsse der Versammlung der Konferenzmitglieder werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

(5) Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen (z.B. zahlende Caritas-Mitglieder, Vertreter/-innen der Kirchengemeinde).

§ 9: Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Konferenzmitglieder. Beschlüsse dieser Art bedürfen zur Wirksamkeit die Zustimmung der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V..

§ 10: Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Konferenz ist nur möglich, wenn 2/3 der Konferenzmitglieder anwesend sind. Sie bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Versammlung der Konferenzmitglieder und der Zustimmung des CKD-Diözesanverbandes.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die zuständige katholische Kirchengemeinde (oder deren Rechtsnachfolgerin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Beschlussfassung vom.....haben wir diese Satzung angenommen.

Ort

Datum

Versammlungsleitung/Vorstandsmitglied

weiteres Vorstandsmitglied

Geistliche/-r Begleiter/-in

Jede Konferenz ist verpflichtet, die Gründung dem Verband der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn anzuzeigen und ihm das angenommene Statut einzureichen. Damit wird die Caritas-Konferenz **Mitglied** der Caritas-Konferenzen des Erzbistums Paderborn e.V. – Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen -. Sie ist gleichzeitig Mitglied der Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. und der Association Internationale des Charités (AIC).

Ein Exemplar der unterschriebenen Satzung bitte einreichen an:

Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V.
Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Gemeinden und Einrichtungen
Postfach 1824
33048 Paderborn

Ein Exemplar legen Sie bitte zu den Akten der Konferenz und heben es bitte sorgfältig auf!
Der Nachweis der abgeschlossenen Satzung kann für die Konferenz unter Umständen sehr wichtig sein (z.B. auf Anforderung zur Vorlage beim Finanzamt, bei Geldinstituten, zur Führung eines Kontos und bei Versicherungsfragen)!